



GZ. 99.000.0180/20-KONVENT/2004

Protokoll
über die 26. Sitzung des Ausschusses 4
am 17. September 2004
im Parlament, Lokal III

Anwesende:

Ausschussmitglieder (Vertreter):

Univ.Prof. Dr. Bernd-Christian Funk	(Vorsitzender)
Dr. Dieter Böhmendorfer	(stellvertretender Vorsitzender)
Prof. Christine Gleixner	
Mag. Walter Grosinger	(Vertretung für Dr. Ernst Strasser)
Prof. Ing. Helmut Mader	
Mag. Joachim Preiss	(Vertretung für Mag. Herbert Tumpel)
Dr. Johann Rzeszut	
Mag. Rüdiger Schender	(Vertretung für Mag. Herbert Haupt)
Dr. Johannes Schnizer	(Vertretung für
	Univ.Prof. Dr. Michael Holoubek)
Mag. Terezija Stoisits	

Weitere Teilnehmer/Teilnehmerinnen:

Mag. Dora Diamantopoulos	(Büro Herbert Scheibner)
Mag. Ronald Faber	(Büro Dr. Peter Kostelka)
Alexandra Lucius	(Büro Univ.Prof. Dr. Andreas Khol)
Hon.Prof. Dr. Raoul Kneucker	(beigezogen von Prof. Christine Gleixner)
Mag. Gerda Marx	(beigezogen von
	Univ.Prof. Dr. Bernd-Christian Funk)
Mag. Stephan Resl	(beigezogen von Mag. Walter Grosinger)
Mag. Thomas Sperlich	(beigezogen von Mag. Terezija Stoisits)

Büro des Österreich-Konvents:

Mag. Birgit Caesar	(fachliche Ausschussunterstützung)
Brigitte Birkner (<i>vormittags</i>)/ Monika Siller (<i>nachmittags</i>)	(Ausschusssekretariat)

Entschuldigt:

Univ.Prof. DDr. Christoph Grabenwarter
Univ.Prof. Dr. Reinhard Rack
Friedrich Verzetnitsch

Beginn: 10.00 Uhr

Ende: 17.00 Uhr

Tagesordnungspunkte:

- 1.) Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit
- 2.) Genehmigung des Protokolls der 24. und 25. Sitzung
- 3.) Berichte
- 4.) Fortsetzung der Themenbehandlung in merito: konkrete Vorschläge für einzelne Grundrechte („Allgemeines Diskriminierungsverbot“, „Gleichheit von Frau und Mann“)
- 5.) Allfälliges

Tagesordnungspunkt 1: Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit

Der Ausschussvorsitzende begrüßt die Mitglieder des Ausschusses 4 und die weiteren Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnungspunkt 2: Genehmigung des Protokolls der 24. und 25. Sitzung (10. September 2004 und 13. September 2004)

Das Protokoll der vierundzwanzigsten Sitzung vom 10. September 2004 und der fünfundzwanzigsten Sitzung vom 13. September 2004 wird genehmigt.

Tagesordnungspunkt 3: Berichte

Der Ausschussvorsitzende berichtet über ein neues externes Schreiben. Weiters wurde von der *Ökumenischen Expertengruppe* ein neuer Textentwurf mit Erläuterungen zu "sozialen Grundrechten" übermittelt. Die Dokumente wurden bereits an die Ausschussmitglieder weitergeleitet.

Zum Thema „Dialogklausel“ legt die *Ökumenische Expertengruppe* ein neues Schreiben vor. Der Ausschuss wird dieses Thema in seiner übernächsten Sitzung am 27. September 2004

behandeln. Der Ausschussvorsitzende stellt hierzu einen Antrag auf eine erweiterte Dialogklausel (Erweiterung auf Weltanschauungsgruppen) in Aussicht.

Tagesordnungspunkt 4: Fortsetzung der Themenbehandlung in merito: konkrete Vorschläge für einzelne Grundrechte („Allgemeines Diskriminierungsverbot“, „Gleichheit von Frau und Mann“)

Allgemeines Diskriminierungsverbot (Synopse B-06):

Textvorschlag des Ausschusses zum „allgemeinen Diskriminierungsverbot“ vom 13. September 2004:

Variante 1:

Jede Form von Diskriminierung ist verboten.

Variante 2:

Jede Form von Diskriminierung, insbesondere [zum Beispiel] wegen Geburt, Geschlecht, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Rasse, Hautfarbe, genetischer Merkmale, Behinderung, Alter, ethnischer Herkunft, sozialer Herkunft, nationaler Minderheit, Sprache, Religion, Weltanschauung, Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer politischen Partei, politischer oder sonstiger Anschauung, Vermögen oder sozialer Stellung, ist verboten und zu beseitigen.

Fortsetzung der Ausschussberatungen:

Nach Auffassung des Ausschussvorsitzenden ist der Katalog bei der Variante 2 durch das Merkmal „Krankheit“ zu ergänzen.

Nach Auffassung des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden steht der Ausschuss in diesem Moment vor der Grundsatzfrage, ob er über die Variante 2 hinaus weitere Diskriminierungsverbote (Gleichheit von Mann und Frau, Rechte von Menschen mit Behinderungen, Rechte von Kindern, Rechte von älteren Menschen, allenfalls etc.) diskutieren und formulieren soll, oder ob mit den Absätzen 1 und 2 (allgemeiner Gleichheitsgrundsatz/allgemeines Diskriminierungsverbot) in einer schlanken Verfassung das Auslangen gefunden werden sollte, wobei restliche Anmerkungen in die Motivenberichte Eingang finden könnten. Mit dieser Grundsatzfrage sollte mit einem entsprechenden Antrag (Mandatsergänzung) das Präsidium befasst werden.

Der Ausschussvorsitzende hält dazu fest, dass diese Äußerung des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden nicht als Antrag zu verstehen ist.

Der Ausschussvorsitzende merkt in Übereinstimmung mit anderen Ausschussmitgliedern weiters an, dass die Behandlung und gegebenenfalls Erweiterung von grundrechtlichen Regelungen über den vorhandenen Bestand hinaus vom Ausschussmandat zweifelsfrei erfasst ist. Die Vorschläge sind seit langem synoptisch ausgewiesen und wurden vom Präsidium zur Kenntnis genommen. Außerdem enthält Art. 7 B-VG idgF Diskriminierungsverbote spezieller

Art und legt es nahe, sich mit diesen und anderen besonderen Diskriminierungsverboten zu befassen.

Gleichheit von Frau und Mann (Synopse B-07):

Abs. 1 und 2:

Folgender Textvorschlag des *Sozialdemokratischen Grundrechtsforums* steht zur Diskussion:

(1) Frauen und Männer haben das Recht auf tatsächliche Gleichstellung.

(2) Menschen des benachteiligten Geschlechts haben Anspruch auf Maßnahmen, die bestehende Benachteiligungen beseitigen.

Anmerkung zu Abs. 2:

Unter „Maßnahmen“ sind insbesondere solche zu Zwecken des Ausgleichs und der Förderung zu verstehen.

Die vorstehenden Vorschläge finden als „Mindestausstattung“ allgemeine Zustimmung des Ausschusses.

Abs. 3:

Textvorschlag von Dr. *Schnizer* zur Geschlechterverträglichkeitsprüfung:

(3) Gesetzgebung und Vollziehung haben alle ihre Maßnahmen auf ihre Auswirkungen auf das Verhältnis der Geschlechter zueinander zu überprüfen (Geschlechterverträglichkeitsprüfung).

Anmerkungen zu Abs. 3:

Es handelt sich um eine institutionelle Garantie mit Verfahrensinhalt. Es wird bezweifelt, ob durch eine solche Garantie ein Mehrwert an Gleichstellungswirkung erzeugt werden kann.

Dem wird entgegengehalten, dass angesichts nachhaltiger tatsächlicher Gleichstellungsdefizite eine solche Verfahrenspflicht langfristig durchaus im Interesse der Verbesserung des Gleichstellungsanliegens wirksam wäre. Die allgemeine Staatsverantwortung für die Herstellung von Geschlechtergleichheit wird damit institutionell verfahrensmäßig abgesichert. Überdies weisen Regelungen im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft/EGV (Art. 3 Abs. 2) in die Richtung einer Geschlechterverträglichkeitsprüfung.

Kritisch wird vermerkt, dass ähnliche Verträglichkeitsprüfungen (z.B. Soziales, Familie, Umwelt, alte Menschen, Kinder, Behinderte) bei anderen Grundrechten mit institutionellem Garantiegehalt in Erwägung zu ziehen wären, sodass die Frage einer speziellen Normierung im Zusammenhang mit der Gleichbehandlung der Geschlechter auftritt. Außerdem ist zu fragen, ob eine derartige Regelung ihren Platz im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren finden sollte (wo sie allerdings nur auf die Gesetzgebung und nicht auf die Vollziehung zu beziehen wäre).

Kritisch wird weiters vermerkt, dass Gesetzgebung und Vollziehung wegen der Universalität des Gebotes voraussichtlich überfordert wären, zumal auch in solchen Fällen eine Geschlechterverträglichkeitsprüfung zu machen wäre, die sich gar nicht verschieden auf die beiden Geschlechter auswirken können.

Die Auffassungen im Ausschuss sind – mit einer leichten Präferenz für den Vorschlag – geteilt.

Abs. 4:

Textvorschlag des Ausschussvorsitzenden zum kollektiven Rechtsschutz:

(4) Zur Beseitigung bestehender Ungleichheiten sind Möglichkeiten einer wirksamen Rechtsdurchsetzung[, einschließlich der Anrufung des Verfassungsgerichtshofes,] auch für Verbände, Vereinigungen und Einrichtungen, deren Wirkungskreis sich auf die Herbeiführung der Geschlechtergleichheit bezieht, vorzusehen.

Anmerkungen zu Abs. 4:

Die damit angesprochenen Möglichkeiten einer Verbandsklage sind entsprechend der Funktion einer solchen Rechtsschutzeinrichtung abstrakt, d.h. losgelöst von individueller Betroffenheit, zu verstehen.

Die Regelung erfordert entsprechende gesetzliche Maßnahmen zur Durchführung in den Bereichen des Organisations- und Verfahrensrechts. Sie richtet sich an die Gesetzgebung.

Zu verweisen ist auf die Gleichbehandlungsrichtlinie der EG. Darin ist die Möglichkeit von Verbandsklagen zur Durchsetzung von Gleichbehandlungsansprüchen im Arbeitsleben verpflichtend vorgesehen (im Gleichbehandlungsgesetz einfachgesetzlich umgesetzt).

Es wird darauf verwiesen, dass Verbandsklagen in der Lage sind, eine Vielzahl von Einzelverfahren zu bündeln, und insofern streitentlastend wirken können.

Zu verweisen ist auch auf allfällige Möglichkeiten einer allgemeinen Institutionalisierung von Verbandsklagen zum Grundrechtsschutz nach dem Muster des Gesamtvorschlages des *Sozialdemokratischen Grundrechtsforums* (Art. 58).

Auf Zusammenhänge mit den Aufgaben des Ausschusses 9 (Rechtsschutz und Gerichtsbarkeit) wird hingewiesen und eine Abstimmung zur Vermeidung von Widersprüchen angeregt. Dazu wird allerdings auch vermerkt, dass das Mandat des Ausschusses 4 Fragen des Grundrechtsschutzes einschließt und im gegebenen Fall eine Kollision mit Vorschlägen im Ausschuss 9 nicht zu erwarten ist.

1. In der Frage, ob es in der Verfassung eine spezielle Regelung über Verbandsklagemöglichkeiten zur Durchsetzung von Rechten der Gleichbehandlung der Geschlechter geben soll, sind die Auffassungen im Ausschuss – mit einer leichten Präferenz für den Vorschlag – geteilt.

2. In der Frage, ob im Falle der Aufnahme einer Verbandsklagemöglichkeit die Anrufbarkeit des Verfassungsgerichtshofes ausdrücklich gewährleistet sein soll (Variante in der eckigen Klammer), sind die Auffassungen im Ausschuss – mit einer leichten Präferenz für die Annahme des Vorschlags – geteilt.
3. In der Frage der Aufnahme einer Verbandsklage ohne ausdrückliche Erwähnung der Anrufbarkeit des Verfassungsgerichtshofes (Variante ohne eckige Klammer) sind die Auffassungen im Ausschuss – mit einer leichten Präferenz für die Annahme des Vorschlags – geteilt.

Abs. 5:

Textvorschlag des Ausschusses zu den Amtsbezeichnungen:

Variante 1 (Textvorschlag der Grünen):

(5) Amtsbezeichnungen sind in der Form zu verwenden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. Gleiches gilt für Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen.

Variante 2 (Beibehaltung des Art. 7 Abs. 3 B-VG):

(5) Amtsbezeichnungen können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. Gleiches gilt für Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen.

Anmerkungen zu Abs. 5:

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass es sich um eine gesellschaftspolitisch wichtige Frage handelt, die für weite Bereiche der Rechtsordnung und des gesellschaftlichen Lebens wesentliche Folgewirkungen hat.

Es wird darauf verwiesen, dass bei der Neugestaltung der Verfassung und in der weiteren Entwicklung der Rechtsordnung auf geschlechtsbezeichnungsverträgliche Amts- und Funktionsbezeichnungen zu achten ist.

Im gegebenen Zusammenhang wird auch die Frage gestellt, ob eine Regelung über geschlechtsspezifische Bezeichnungen Teil eines künftigen Grundrechtskataloges sein soll oder an einer anderen Stelle der Verfassung Platz finden könnte.

Zum Themenkomplex „allgemeiner Gleichheitsgrundsatz“ hält der Ausschuss fest, dass die Fragen der Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Arbeitsleben im gegebenen Zusammenhang in ihren generellen Aspekten betroffen sind und im Besonderen bei den sozialen Grundrechten zu behandeln sein werden.

Die Auffassungen über die Annahme des Vorschlags der Grünen oder die Beibehaltung der bestehenden Rechtslage sind geteilt.

Zusammengefasst lautet der im Ausschuss erarbeitete Textvorschlag zu dem Grundrecht „Gleichheit von Frau und Mann“ wie folgt:

(1) *Frauen und Männer haben das Recht auf tatsächliche Gleichstellung.*

(2) *Menschen des benachteiligten Geschlechts haben Anspruch auf Maßnahmen, die bestehende Benachteiligungen beseitigen.*

(3) Ergänzungsvorschlag:

Gesetzgebung und Vollziehung haben alle ihre Maßnahmen auf ihre Auswirkungen auf das Verhältnis der Geschlechter zueinander zu überprüfen (Geschlechterverträglichkeitsprüfung).

(4) Ergänzungsvorschlag:

Zur Beseitigung bestehender Ungleichheiten sind Möglichkeiten einer wirksamen Rechtsdurchsetzung[, einschließlich der Anrufung des Verfassungsgerichtshofes,] auch für Verbände, Vereinigungen und Einrichtungen, deren Wirkungskreis sich auf die Herbeiführung der Geschlechtergleichheit bezieht, vorzusehen.

(5) Variante 1:

Amtsbezeichnungen sind in der Form zu verwenden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. Gleiches gilt für Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen.

Variante 2:

Amtsbezeichnungen können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. Gleiches gilt für Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen.

Damit ist die Behandlung der „Gleichheit von Frau und Mann“ vorläufig abgeschlossen.

Tagesordnungspunkt 5: Allfälliges

Der Antrag des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden, bei der Terminplanung für die Ausschusssitzungen Samstag mit einzubeziehen, wird mehrheitlich abgelehnt.

Die nächste Ausschusssitzung findet am

Montag, 20. September 2004, von 10.00 bis 17.00 Uhr

statt.

Der Ausschussvorsitzende dankt den Anwesenden für die konstruktive Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Vorsitzender des Ausschusses 4:

Fachliche Ausschussunterstützung:

Univ.Prof. Dr. Bernd-Christian Funk e.h.

Mag. Birgit Caesar e.h.